

Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung
III A 2
Telefon: 9013 (913) - 3557

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12 681
vom 25. Juli 2022

über Hürden beim Rechtsschutz für Inhaftierte der JVA Heidering

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist in der JVA Heidering eine Rechtsantragstelle eingerichtet?

Zu 1.: Nein.

2. Falls dies nicht der Fall ist:

a) Warum nicht?

b) Ist die Einrichtung einer - möglicherweise nur temporär besetzten - Rechtsantragstelle in der JVA Heidering beabsichtigt?

c) Welche organisatorischen Möglichkeiten bestehen für die Inhaftierten der JVA Heidering, eine Rechtsantragsstelle aufzusuchen, ggf. wo?

Zu 2 a) und b): Gefangene haben grundsätzlich die Möglichkeit, rechtliche Erklärungen in gerichtlichen Verfahren zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abzugeben, in dessen Gerichtsbezirk die jeweilige Justizvollzugsanstalt liegt, in der sich die Gefangenen befinden. Die Gerichte sind zu diesem Service gesetzlich verpflichtet (dies geht beispielsweise aus dem hier einschlägigen § 299 Absatz 1 der Strafprozessordnung, oder auch § 496 der Zivilprozessordnung hervor).

Aufbau, Organisation und Zuständigkeiten der Berliner Justizvollzugsanstalten bestimmen sich hingegen nach den Strafvollzugsgesetzen des Landes Berlin. Diese sehen die Einrichtung

eines solchen Services nicht vor. Daher ist in keiner Berliner JVA eine Rechtsantragsstelle eingerichtet, auch nicht in der JVA Heidering.

Zu 2 c): Gefangenen der JVA Heidering kann auf Antrag eine Ausführung zum Amtsgericht Zossen (Brandenburg) genehmigt werden, um dort Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle abzugeben.

3. Trifft eine Darstellung der Zeitschrift „Lichtblick“, Ausgabe 1/2022, Seite 15, zu, dass für die Ausführung eines in der JVA Heidering Inhaftierten zur Rechtsantragstelle des Amtsgericht Zossen eine Gebühr von 119,34 Euro erhoben wurde? Ist dieser Gebührenbescheid gegebenenfalls rechtskräftig geworden? Wurde die Gebühr tatsächlich erhoben?

Zu 3.: In der vom Lichtblick genannten Fallkonstellation ging es um die Ausführung eines Gefangenen der JVA Heidering zum Amtsgericht Zossen, um in einem gerichtlichen Verfahren eine Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle abzugeben. Für diese Ausführung wurden keine Kosten erhoben.

4. Wie bewertet der Senat die besagte Gebührenerhebung? Teilt der Senat die Auffassung der Redaktion des „Lichtblicks“, dass die Gebührenerhebung für die Ausführung von der Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln abschreckt? Würde eine entsprechende Gebühr auch dann anfallen, wenn der Inhaftierte nicht in der JVA Heidering, sondern in einer JVA auf Berliner Stadtgebiet einsäße? Falls nein: Wie bewertet der Senat die Ungleichheit?

Zu 4.: Die Strafvollzugsgesetze des Landes Berlin eröffnen für die Justizvollzugsanstalten einen Ermessensspielraum bezüglich der Frage der Kostentragung bei Ausführungen. Dieser orientiert sich maßgeblich an dem Zweck einer Ausführung.

Für Ausführungen zum Zwecke des Besuchs einer Rechtsantragsstelle verlangt keine der Berliner Justizvollzugsanstalten Kosten von den Gefangenen. Denn dies würde gegen die Rechtsweggarantie des Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes verstoßen.

Bezug nehmend auf die Fallkonstellation der Frage 3 ist festzuhalten, dass keine Kosten erhoben wurden. Eine Ungleichbehandlung von Gefangenen verschiedener Berliner Justizvollzugsanstalten ist nicht gegeben.

Berlin, den 8. August 2022

In Vertretung
Dr. Kanalan
Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung